

**amtliche Bekanntmachung**

026 K 009/22



## AMTSGERICHT ARNSBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29.10.2024; 09:30 Uhr,  
im Amtsgericht 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 4, 1. Etage Saal A 109**

das in den Grundbüchern von Arnsberg Blatt 5796 und 5800 eingetragene Wohn- und Teileigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

Arnsberg Blatt 5796

76,2/1.000 (sechundsiebzig 2/10 / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Arnsberg, Flur 35, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Vinckestraße 53, 55, groß 1044 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentums an der Wohnung im Hause Vinckestraße 55 im 2. Obergeschoß nebst 1 Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 5786, 5787, 5788, 5789, 5790, 5791, 5792, 5793, 5794, 5795, 5797, 5798, 5799, 5800, 5801, 5802) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Eigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten oder an Verwandte in gerader Linie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalt des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 27. Oktober 1994/10. November 1994 - UR.Nr. 322 und 346/1994 Notar Ermecke - Bezug genommen. Eingetragen am 13. Dezember 1994.

Arnsberg 5800

7,8/1.000 (sieben 8/10/ Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Arnsberg, Flur 35, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Vinckestraße 53, 55, groß 1044 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentums an der Garage im Hause Vinckestraße 55 im Kellergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 5786, 5787, 5788, 5789, 5790, 5791, 5792, 5793, 5794, 5795, 5796, 5797, 5798, 5799, 5801, 5802) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Eigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an den Ehegatten oder an Verwandte in gerader Linie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalt des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 27. Oktober 1994/10. November 1994 - UR.Nr. 322 und 346/1994 Notar Ermecke - Bezug genommen. Eingetragen am 13. Dezember 1994.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um rd. 69qm ETW ( 3 Zimmer, Küche, Bad, Loggia) mit Garage im 2. Obergeschoß eines 12-Familien-Komplexes. Insgesamt handelt es sich um zwei 6-Familienhäuser Baujahr 1968. Teilrenovierungen erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf ETW: 70.000,-€ Garage: 6.000,- €

Gesamt: 76.000,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des

Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Arnsberg, 05.07.2024